

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die MASTER:ONLINE-Akademie der Universität Stuttgart**

**Vom 14. November 2011**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 14 Abs. 1 der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 146, vom 8. September 2005), geändert durch Satzung vom 22. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 26/2007), hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Februar 2011 und der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 14. November 2011 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die MASTER:ONLINE-Akademie der Universität Stuttgart beschlossen.

## **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben**

- (1) Die MASTER:ONLINE-Akademie ist eine zentrale und gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 6 und 7 LHG sowie § 7 der Grundordnung der Universität Stuttgart, die dem Rektorat zugeordnet ist.
- (2) Der MASTER:ONLINE-Akademie obliegen folgende Aufgaben:
  1. Strategisches Management der MASTER:ONLINE Studiengänge der Universität Stuttgart,
  2. Entwicklung, Sicherstellung und Durchführung aller MASTER:ONLINE Studiengänge der Universität Stuttgart,
  3. gemeinsame und einheitliche Kommunikation der MASTER:ONLINE Studiengänge nach innen und nach außen,
  4. Einwerbung von Drittmitteln.

## **§ 2 Akademieleitung**

- (1) Die Akademie wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören die Leiter der MASTER:ONLINE Studiengänge der Universität Stuttgart an.
- (2) Der Vorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand ist für die Erfüllung der Aufgaben der Akademie in Forschung, Lehre und Studium unter Beachtung des § 3 LHG verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des in der Akademie tätigen Personals,

2. Zuordnung des in der Akademie tätigen Personals,
  3. Abgrenzung des Aufgabenbereichs der Abteilungen und Koordination abteilungsübergreifender Aufgaben,
  4. Bildung von Arbeits- und Projektgruppen, Festlegung ihrer Aufgaben und ihre Zuordnung,
  5. Antrag auf Zuweisung der personellen und sachlichen Mittel und Räume sowie deren Verteilung,
  6. Koordination von Forschungsvorhaben nach § 41 LHG.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands wählen für die Amtszeit von zwei Jahren aus ihrem Kreis einen Geschäftsführenden Direktor und ein weiteres Vorstandsmitglied als Stellvertreter, der zugleich als designierter Nachfolger des Geschäftsführenden Direktors fungiert. Für das Amt des Stellvertreters gilt das Rotationsprinzip, dessen Reihenfolge vom Vorstand festgelegt wird.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist unter Beachtung des § 3 LHG für die laufende Geschäftsführung und die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands verantwortlich. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet er für den Vorstand. Er hat diesen so bald wie möglich zu unterrichten. Der Geschäftsführende Direktor vertritt die Akademie gegenüber Dritten, soweit nicht die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Haushaltsanträge vor und ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Haushaltsmittel verantwortlich. Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, im Rahmen der internen Gliederung den Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle fachliche Weisungen zu erteilen. Der Geschäftsführende Direktor übt gemäß § 17 Abs. 10 LHG für den Rektor das Hausrecht im Bereich der Akademie aus und ist für die Ordnung in der Akademie verantwortlich.

### **§ 3 Gliederung**

- (1) Die Akademie ist derzeit in folgende Abteilungen gegliedert:

1. MASTER:ONLINE Studiengang Bauphysik,
2. MASTER:ONLINE Studiengang Integrierte Gerontologie,
3. MASTER:ONLINE Studiengang Logistikmanagement.

Neu einzurichtende MASTER:ONLINE Studiengänge sind der Akademie als Abteilungen anzugliedern. Die Abteilungen sind Organisationseinheiten der Akademie für ein sachlich abgegrenztes, wissenschaftliches Aufgabengebiet. Sie verfügen über eigene Einnahmen und ein eigenes von den anderen Abteilungen unabhängiges Budget. Das ihnen zugeordnete Personal steht unter der fach- und dienstrechtlichen Aufsicht der jeweiligen Abteilungsleitung. Hiervon abweichende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

- (2) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden. Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen vom Vorstand zugeteilten Einrichtungen und Mittel dem Vorstand direkt verantwortlich.
- (3) An der Akademie wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben der Akademie. Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme

teil. Neben dem der Akademie zugewiesenen Personal, wird die Akademie durch andere Einrichtungen der Universität Stuttgart (z.B. durch das Rechenzentrum) unterstützt. In der Zentralen Verwaltung sollen hierfür feste MASTER:ONLINE-Ansprechpersonen (v. a. in den Dezernaten III und V) benannt werden.

#### **§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Forschungsergebnisse der Akademie sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Mitglieder und Angehörigen der Akademie können nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 5, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

#### **§ 5 Benutzung der Akademie-Einrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen der Akademie stehen allen Mitgliedern und Angehörigen der Akademie im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Vorstand zur Verfügung. Andere Bestimmungen, welche die Benutzung der Einrichtungen der Akademie regeln (z.B. die Benutzung der IuK-Systeme), bleiben unberührt.
- (2) Personen, die der Akademie nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Masterstudierende), benötigen zur Benutzung der Einrichtungen der Akademie bzw. einer Abteilung eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors sowie des Abteilungsleiters. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.

#### **§ 6 Geschäftsordnung**

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung zur Regelung des internen Geschäftsablaufs erlassen.

#### **§ 7 Auflösung**

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss beim Senat die Auflösung der Akademie beantragen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 14. November 2011

gez.

Prof. Dr.- Ing. Wolfram Ressel  
Rektor